



**Grasshopper
Club Zürich**

Statuten



Unsere Sektionen

Fussball



Rudern



Tennis



Tennis Couvert



Landhockey



Eishockey



Handball



Curling



Squash



Unihockey



Rugby



Basketball





Statuten des Grasshopper Club Zürich

Gegründet 1886

I. Grundlagen

Art 1. Name, Sitz und Farben des Vereins

Unter dem Namen "Grasshopper Club Zürich" (GC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Die Vereinsfarben sind: blau, weiss, blau, weiss, blau. Bei sportlichen Wettkämpfen hat ein Mitglied des GC dessen Farben zu vertreten. Der zuständige Sektionsvorstand kann Ausnahmen genehmigen.

Art 2. Zweck des Vereins, Sektionen

Zweck des GC ist, seinen Mitgliedern zur Ausübung eines Sportes Gelegenheit zu bieten. Für jeden Sport besteht grundsätzlich eine getrennte Sektion. Zurzeit setzt sich der GC aus folgenden Sektionen zusammen:

- Fussball
- Rudern
- Tennis
- Tennis Couvert
- Landhockey
- Eishockey
- Handball
- Curling
- Squash
- Unihockey
- Rugby
- Basketball



Weitere Sektionen können angegliedert oder gebildet werden, sofern die Delegiertenversammlung dies beschliesst. Sollen durch die Angliederung neue Mitglieder aufgenommen werden, so gilt für diese Aufnahme das in Art. 4 Abs. 2 genannte Quorum.

Der Begriff Ja-Stimmenmehrheit bedeutet, dass Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des erforderlichen Quorums im Ergebnis als Nein-Stimmen behandelt werden.

II. Mitgliedschaft

Art 3. Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag der Präsidentenkonferenz in einer Delegiertenversammlung mit 5/6-Ja-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Die Sektionen sind berechtigt, zwecks Förderung ihrer sportlichen Aktivitäten besondere, mitgliedschaftsähnliche Organisationen (wie Fanclubs, Supportervereinigungen, etc.) zu schaffen, deren Mitglieder Rechte und Pflichten ausschliesslich auf Sektions Ebene erhalten. Solche mitgliedschaftsähnlichen Organisationen sind dem Zentralvorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art 4. Aufnahme

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den betreffenden Sektionsvorstand zu erfolgen. Zwei Vereinsmitglieder der betreffenden Sektion müssen die Gesuche schriftlich befürworten.



Die Aufnahme von Junioren- und Aktivmitgliedern erfolgt auf befürwortenden Antrag des betreffenden Sektionsvorstands durch die Präsidentenkonferenz mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Präsidentenkonferenz.

Ausnahmsweise können Kandidaten in der Zeit zwischen zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz durch den betreffenden Sektionsvorstand mit 3/4-Ja-Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vorläufig aufgenommen werden. Die ordentliche Aufnahme erfolgt gemäss Art. 4 Abs. 2 durch die Präsidentenkonferenz.

Art 5. Übertritt

Der Übertritt von Junioren- zu Aktivmitgliedern ist vom betreffenden Sektionsvorstand einstimmig zu genehmigen. Kommt eine derartige Genehmigung nicht zustande oder verlangen in der daraufhin folgenden Präsidentenkonferenz mindestens zwei der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies, so hat die Präsidentenkonferenz mit 2/3-Ja-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über den Übertritt zu beschliessen.

Für den Übertritt von Passivmitgliedern zu Aktivmitgliedern oder von einer Sektion in eine andere gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Neuaufnahmen von Aktivmitgliedern.

Passivmitglieder werden auf Antrag des entsprechenden Sektionsvorstands oder im Fall des erstmaligen Eintritts als Passivmitglied auf Antrag des Zentralvorstands von der Präsidentenkonferenz mit 2/3-Ja-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgenommen.



Art 6. Austritt und Ausschluss

Austrittserklärungen müssen schriftlich dem betreffenden Sektionspräsidenten (von Passivmitgliedern dem Präsidenten des Zentralvorstands) eingereicht werden. Der Beitrag für das Geschäftsjahr, in welchem die Austrittserklärung beim betreffenden Sektionspräsidenten bzw. beim Präsidenten des Zentralvorstands eintrifft, ist geschuldet. Alle Austritte sind der Präsidentenkonferenz mittels Mutationslisten bekannt zu geben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Präsidentenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmenden anwesenden Mitglieder. Die Präsidentenkonferenz ist von der Angabe der Ausschlussgründe an den Ausgeschlossenen entbunden.

Ausgetretene oder Ausgeschlossene verlieren jedes Anrecht auf das Vereins- bzw. Sektionsvermögen.



III. Organe des Vereins

Art 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Die Sektionsversammlungen
- C. Der Zentralvorstand
- D. Die Präsidentenkonferenz
- E. Die Sektionsvorstände

A. Die Delegiertenversammlung

Art 8. Zusammensetzung, Vorsitz, Protokoll

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus je vier Delegierten jeder einzelnen Sektion zusammen. Diese vier Delegierten einer Sektion werden je von der entsprechenden Sektionsversammlung gewählt. Kann ein gewählter Delegierter an einer Delegiertenversammlung nicht teilnehmen, ist der entsprechende Sektionspräsident berechtigt, für den verhinderten Delegierten ein Mitglied des entsprechenden Sektionsvorstands als Ersatzdelegierten zu bestimmen.

Vorstandsmitglieder der Sektionen, die nicht Delegierte sind, werden zur Delegiertenversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

Den Vorsitz über die Delegiertenversammlung führt der Präsident des Zentralvorstands, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstands.

Über die Delegiertenversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist spätestens zwei Monate nach der Durchführung der Delegiertenversammlung den Sektionspräsidenten zuzustellen.



Art 9. Befugnisse

Die Befugnisse der Delegiertenversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Entgegennahme der von den einzelnen Sektionen getrennt zu haltenden Jahresberichte, Jahresrechnungen und Revisionsberichte sowie die Erteilung der Décharge an die Sektionsvorstände;
- Entgegennahme und Genehmigung der revidierten Jahresrechnung der Zentralkasse;
- Festsetzung des an die Zentralkasse abzuliefernden Eintrittsgeldes neu aufgenommener Vereinsmitglieder und Festsetzung des Eintrittsgeldes für neu eingetretene Passivmitglieder;
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Sektionen an die Zentralkasse und der Jahresbeiträge der Passivmitglieder;
- Wahl des Zentralvorstands, eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters für die Zentralkasse;
- Wahl der Sektionsvorstände sowie eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters für jede Sektionsrechnung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 3);
- Beschlussfassung über die Angliederung neuer Sektionen, den Austritt oder die Auflösung bestehender Sektionen und die Auflösung des ganzen Vereins;
- Beschlussfassung über Weisungen gemäss Art. 17 Abs. 2;
- Übertragung von Rechten und Kennzeichen des GC an Dritte, soweit sie über die blosse Nutzung hinausgeht;
- Beschlussfassung über das Vermögen aufzulösender Sektionen;
- Beschlussfassung über eine Statutenänderung.



Art 10. Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich spätestens im Monat April statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden auf Beschluss der Präsidentenkonferenz, auf Antrag eines Sektionsvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder des Vereins.

Die Einladung zur ordentlichen wie auch zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens 20 Tage vorher an die Delegierten versandt oder im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Die Einladung muss die Traktanden enthalten.

Art 11. Beschlussfassung

An der Delegiertenversammlung sind Delegierte und Ersatzdelegierte stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für einen Beschluss der Delegiertenversammlung über eine Statutenänderung ist eine 2/3-Ja-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten.

War eine ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist dies allen Delegierten schriftlich bekanntzugeben und eine zweite Versammlung innert drei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Über in der Einladung nicht enthaltene Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

Über Personalangelegenheiten müssen geheime Abstimmungen erfolgen, wenn dies von einem Delegierten gewünscht wird.



B. Die Sektionsversammlungen

Art 12. Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz über die Sektionsversammlung führt der Sektionspräsident, bei dessen Abwesenheit der Vizesektionspräsident oder ein anderes Mitglied des Sektionsvorstands.

Über die Sektionsversammlung ist Protokoll zu führen.

Art 13. Befugnisse

In die Kompetenz der einzelnen Sektionsversammlungen fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sektionsversammlung;
- Genehmigung der revidierten Jahresrechnung der entsprechenden Sektion und Antrag bezüglich der Décharge des Sektionsvorstands an die Delegiertenversammlung;
- Genehmigung des Jahresbudgets der entsprechenden Sektion zuhanden des Zentralvorstands;
- Wahl der Delegierten;
- Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung für die Wahl der Sektionsvorstände unter Angabe der Ressortverteilung sowie eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters;
- Anträge an die Delegiertenversammlung zur Behebung eines allfälligen Rückchlages oder Defizits;
- Festsetzung der Jahresbeiträge sowie der Eintrittsgelder der betreffenden Sektionen;
- Beschlussfassung über zweckgebundene Zusatzleistungen;
- Beschlussfassung über die Schaffung und die Jahresbeiträge von sektionseigenen, mitgliedschaftsähnlichen Organisationen gemäss Artikel 3 Absatz 3.



Art 14. Einberufung

Jede Sektion hat alljährlich spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres eine ordentliche Sektionsversammlung abzuhalten.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktiv- bzw. Ehrenmitglieder oder des Sektionsvorstands muss eine ausserordentliche Sektionsversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur ordentlichen wie auch zu einer ausserordentlichen Sektionsversammlung muss mindestens 20 Tage vorher an die stimmberechtigten Ehren-, Aktiv- sowie Juniorenmitglieder versandt oder im Vereinsorgan veröffentlicht werden. Die Einladung muss die Traktanden enthalten. Über in der Einladung nicht enthaltene Traktanden kann kein Beschluss gefasst werden.

Art 15. Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder und Junioren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Sektionsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Der Sektionspräsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

C. Der Zentralvorstand

Art 16. Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Zentralvorstand setzt sich aus dem Präsidenten des Zentralvorstands, dem Vizepräsidenten, dem Rechnungsführer der Zentralkasse und einem oder mehreren Beisitzern zusammen.

Der Zentralvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Zentralvorstand wird durch den Präsidenten des Zentralvorstands schriftlich einberufen.



Den Vorsitz über Sitzungen des Zentralvorstands führt der Präsident des Zentralvorstands, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstands.

Über die Sitzungen des Zentralvorstands ist Protokoll zu führen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident des Zentralvorstands zusammen mit einem Mitglied des Zentralvorstands, bei Abwesenheit des ersteren der Vizepräsident mit einem Mitglied des Zentralvorstands.

Art 17. Befugnisse

Der Zentralvorstand führt den Gesamtverein. Insbesondere wahrt er die Gesamtinteressen und überwacht die Struktur und Organisation der Sektionen und stellt eine dem jeweiligen Geschäftsumfang angemessene Finanzkontrolle sicher. Er kann dazu Weisungen erlassen, die für alle Sektionen verbindlich sind.

Auf Antrag einer Sektion entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig über Inhalt und Vollzug einer Weisung des Zentralvorstands.

Der Zentralvorstand überwacht die Einhaltung von Statuten und Weisungen durch die Sektionen und ihre Mitglieder.

Der Zentralvorstand ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Zentralvorstand nimmt die geprüften und abgenommenen Rechnungen der Sektionen sowie Vorschläge zur Behebung eines allfälligen Defizits einer Sektion entgegen.

Erfolgt kein Antrag oder führt die Befolgung der entsprechenden Vorschläge nicht innert Jahresfrist zur Beseitigung des Sektionsdefizits, kann der Zentralvorstand der betroffenen Sektion verbindliche Weisungen zur Defizitbehebung erteilen. Etwaige Kostenfolgen der Sanierung gehen zu Lasten der entsprechenden Sektionskasse.

Der Zentralvorstand prüft die Budgets der Sektionen. Er kann von den Sektionen zusätzliche Massnahmen verlangen.

Der Zentralvorstand setzt die Beiträge von Passivmitgliedern auf Lebenszeit fest.



Art 18. Befugnisse des Präsidenten des Zentralvorstands

Die Befugnisse des Präsidenten des Zentralvorstands sind unter anderem:

- Vorsitz über die Delegiertenversammlung und den Zentralvorstand;
- Entgegennahme des Antrages eines Sektionsvorstands bezüglich Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung;
- Stichentscheid in der Delegiertenversammlung;
- Einberufung der Präsidentenkonferenz;
- Genehmigung der Austritte von Passivmitgliedern;
- Entgegennahme der von den einzelnen Sektionsversammlungen spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichenden Vorschläge für die Wahl der Sektionsvorstände unter Angabe der Ressortverteilung sowie eines Rechnungsrevisors und dessen Stellvertreters.

D. Die Präsidentenkonferenz

Art 19. Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern des Zentralvorstands sowie den Präsidenten der einzelnen Sektionen zusammen.

Die Präsidentenkonferenz wird einberufen durch den Präsidenten des Zentralvorstands oder auf gemeinsamen Antrag zweier Sektionspräsidenten.

Jedem Mitglied der Präsidentenkonferenz kommt eine Stimme zu.

Über die Sitzungen der Präsidentenkonferenz ist Protokoll zu führen.

Art 20. Befugnisse

Die Präsidentenkonferenz dient als Plattform für den Informationsaustausch von Sektionen und Zentralvorstand sowie der Erörterung von Anliegen der Sektionen.

Der Präsidentenkonferenz kommen im Übrigen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Antrag an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;



- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

E. Die Sektionsvorstände

Art 21. Zusammensetzung, Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Der Vorstand der einzelnen Sektionen wird von der Delegiertenversammlung gewählt und hat sich aus vier bis zwölf Mitgliedern zusammenzusetzen, welche dem Verein angehören müssen, nämlich:

- Sektionspräsident
- Vizesektionspräsident
- Aktuar
- Rechnungsführer
- Beisitzer oder andere Funktionäre.

Die Vorschläge der Sektionen zuhanden der Delegiertenversammlung für die Wahl von Sektionspräsident und Rechnungsführer sind dem Zentralvorstand vorgängig, spätestens ein Monat vor dem Datum der Delegiertenversammlung, zur Genehmigung zu unterbreiten.

Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Sektionsvorstand aus, so steht dem Sektionsvorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu ergänzen. Dieses neue Vorstands- bzw. Vereinsmitglied haftet ebenfalls gemäss Art. 27.

Über die Sektionsvorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

Art 22. Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Sektionsvorstände sind:

- Erlass eines Organisationsreglementes für die entsprechende Sektion;
- Entgegennahme von schriftlichen Aufnahmegesuchen und Weiterleitung entsprechender Anträge an die Präsidentenkonferenz;
- Vorläufige Aufnahme von Mitgliedern der entsprechenden Sektion;
- Genehmigung der Übertritte von Junioren- zu Aktivmitgliedern unter Vorbehalt



von Art. 5 hiervor;

- Antrag an die Präsidentenkonferenz hinsichtlich der Aufnahme von Passivmitgliedern;
- Schriftliche Benennung der Delegierten, Sektionsvorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren an den Zentralvorstand spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung. Die geprüften und abgenommenen Rechnungen der Sektionen sind bis zum gleichen Zeitpunkt beim Zentralvorstand einzureichen;
- Genehmigung von Ausnahmen hinsichtlich der zu vertretenden Vereinsfarben;
- Erledigung weiterer, den Sektionsvorständen zufallenden laufenden Geschäfte.

Art 23. Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der jeweilige Sektionspräsident zusammen mit einem anderen Sektionsvorstandsmitglied, bei Abwesenheit des ersteren der Vizesektionspräsident mit einem Sektionsvorstandsmitglied.

Art 24. Reglemente

Zur Ergänzung der Statuten können die einzelnen Sektionsvorstände neben dem Organisations- weitere Reglemente erlassen.

Soweit derartige Vorschriften den Statuten widersprechen, sind sie nichtig.

Art 25. Bussen

Die Sektionsvorstände sind berechtigt, Verstösse gegen die Statuten, Reglemente und Sektionsvorschriften sowie Verletzungen der von ihnen gefassten statutenkonformen Beschlüsse mit Bussen zu belegen.

IV. Mitgliedschaft in Fachverbänden; Swiss Olympic

Art 26. Rechte und Pflichten der Sektion

Rechte und Pflichten des GC in den nationalen und internationalen Fachsportverbänden, denen der GC angehört, werden durch die zuständigen Sektionen wahrgenommen.



Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Fachsportverbände, denen der GC angehört, sind für die Mitglieder, Spieler und Funktionäre der jeweiligen Sektion des GC verbindlich. Das gilt, soweit auf die einzelnen Sektionen anwendbar, auch vollumfänglich für die Ethik-Grundsätze und Vorgaben von Swiss Olympic (Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut).

V. Haftung, Mitgliederbeiträge

Art 27. Haftung

Für Verbindlichkeiten der einzelnen Sektionen haftet primär deren Vermögen.

Der Zentralvorstand und die Sektionsvorstände haften für die getreue und sorgfältige Ausführung der Geschäfte. Sie sind verantwortlich für jeden Schaden, der dem Verein aus ihrem Verschulden erwächst.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind lediglich für den Jahresbeitrag und für allfällige, durch die Sektionsversammlung mit 2/3-Ja-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossenen, zweckgebundenen Zusatzleistungen haftbar.

Art 28. Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder zahlen den von der Sektionsversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag, der von der Sektionskasse in halbjährlichen Raten erhoben werden kann.

Neu eintretende Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder bezahlen ein Eintrittsgeld.

Passivmitglieder zahlen einen von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag, welcher der Zentralkasse zukommt.

Passivmitglieder können durch die Bezahlung eines vom Zentralvorstand festzulegenden, einmaligen Beitrages Passivmitglieder auf Lebenszeit werden.



VI. Auflösung

Art 29. Auflösung von Sektionen

Für den Beschluss der Auflösung einer Sektion ist eine 3/4-Ja-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten erforderlich.

Über das Vermögen der aufzulösenden Sektionen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art 30. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des ganzen Vereins kann nur von den einzelnen Sektionsvorständen oder von 2/3 der Aktivmitglieder des Vereins beantragt werden.

Die Einladung zur betreffenden Delegiertenversammlung hat durch einen eingeschriebenen Brief 20 Tage vorher zur erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 9/10-Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Stimmberechtigte, welche verhindert sind an dieser Delegiertenversammlung teilzunehmen, können über diesen Antrag schriftlich abstimmen. Diese schriftliche Stimmabgabe muss beim Präsident des Zentralvorstands zwei Tage vor der Delegiertenversammlung eingehen.

Vorstehende Statuten treten mit heutigem Tag in Kraft und sind für alle Mitglieder des GC bindend.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung vom 19. März 2026.

Präsident des Zentralvorstands
Andreas Csonka

Mitglied des Zentralvorstands
Peter Fanconi